

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Zug

Abkürzung der Firma / Organisation : ZG

Adresse : Seestrasse 2, Regierungsgebäude am Postplatz

Kontaktperson : Beatrice Gross, Generalsekretärin Gesundheitsdirektion

Telefon : +41 41 728 35 40

E-Mail : beatrice.gross@zg.ch

Datum : 4. Dezember 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am **14. Dezember 2018** an folgende E-Mail Adressen:
abteilung-leistungen@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	3
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen	5
Weitere Vorschläge	15
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	17

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
ZG	<p>Als zentrale Akteure in der Sicherstellung und Mittfinanzierung der Gesundheitsversorgung haben die Kantone grosses Interesse an der Optimierung der Steuerungs- und Finanzierungssysteme im Gesundheitswesen. Die Kostenentwicklung im Gesundheitswesen beschäftigt auch die Kantone. Sie begrüssen deshalb die allgemeine Stoßrichtung des Kostendämpfungsprogramms und sind bereit, zu dessen Umsetzung einen Beitrag zu leisten.</p> <p>Allerdings ist der Kanton Zug der Ansicht, dass bei der Weiterverfolgung und Umsetzung der Kostendämpfungsmassnahmen unbedingt die Gesamtsicht auf das System gewahrt werden muss. Die mit dem Paket 1 vorgeschlagenen Massnahmen sehen neue Aufgaben und Rollen für den Bund, die Kantone, Versicherer und auch Leistungserbringer vor. Es besteht die Gefahr, dass es zu ungeplanten und nicht beabsichtigten Wechselwirkungen mit bisher bestehenden Regelungen, aber auch mit weiteren geplanten Reformvorhaben kommt (z. B. Vorlage zur Zulassung von Leistungserbringern). Eine sorgfältige Prüfung möglicher Auswirkungen ist daher unerlässlich. Insbesondere sind Effekte auf die anderen Finanzierer und auf die Versorgung im Auge zu behalten.</p> <p>Gewisse Massnahmen beurteilen wir zudem als noch zu wenig ausgereift und kaum wirksam in Bezug auf die erwähnten Zielsetzungen. Gerne nehmen wir dazu im Folgenden detailliert Stellung (in Anlehnung an die Stellungnahme der GDK).</p>
	<p>Zusammenfassend halten wir aber fest, dass gewisse Massnahmen aus dem Kostendämpfungspaket vom Kanton Zug durchaus unterstützt werden. Einige Massnahmen tangieren aber die Zuständigkeiten der Kantone in der vorgeschlagenen Regelungsform empfindlich und bedürfen daher aus Sicht des Kantons Zug einer Korrektur oder Konkretisierung, welche die Zuständigkeiten der Kantone respektiert.</p>
	<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>
	<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden</p>

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

werden.	<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>
---------	---	---	---

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
ZG	43	5		<p>Grundsätzlich unterstützt der Kanton Zug das Ziel, dass der Bundesrat auch ambulante Pauschalen festlegen können soll. Damit wird der Druck auf die Tarifpartner erhöht, selber solche Pauschalen zu erarbeiten, wo diese aus medizinischer und aus ökonomischer Sicht sinnvoll sind.</p> <p>Eine schweizweit einheitliche Struktur für Pauschal tarife macht aber nur in Fällen Sinn, bei denen die Versorgung in der ganzen Schweiz standardisiert erfolgt und auf klar abgrenzbare Leistungen bezogen ist. In vielen Bereichen (z. B. kardiale Rehabilitation, psychiatrische Tages- und Nachstrukturen, Methadonbehandlungen) ist dies aber nicht der Fall, da unterschiedliche Versorgungsstrukturen bestehen. Für diese Bereiche sollen weiterhin kantonale Tarifstrukturen möglich sein.</p> <p>Vor diesem Hintergrund schlagen wir eine grundsätzliche Überarbeitung der Formulierung dieser Bestimmung vor. Falls die Regelung den Zweck verfolgt, im ambulanten Bereich Einzelleistungstarife langfristig abzulösen, sollte dies ausdrücklich offengelegt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Überarbeitung der Bestimmung – Eventualiter: «<u>Einzelleistungstarife sowie auf klar abgrenzbare, standardisierte ambulante Behandlungen bezogene Patientenpauschaltarife müssen auf einer gesamtschweizerisch vereinbarten einheitlichen Tarifstruktur beruhen. Komplexere ambulante Behandlungen beruhen weiterhin auf kantonalen Tarifstrukturen.</u>»
ZG	44	1		<p>Der Kanton Zug geht davon aus, dass diese Massnahme das Problem der wirklich teuren Arzneimittel nicht lösen kann. Hingegen weisen wir darauf hin, dass die vorgeschlagene Regelung zu einer für Leistungserbringer und Versicherte äußerst unübersichtlichen Situation führen kann.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Einführung einer gesetzlichen Bestimmung zur Finanzierung der Organisation. – Anpassung von Art. 49 Abs. 2 KVG: «... Die von der Organisation erarbeiteten Strukturen sowie deren Anpassungen werden von der
ZG	47a			<p>Der Kanton Zug begrüßt die Schaffung eines nationalen Tarifbüros. Dies kann für die Erarbeitung und Weiterentwicklung sowie die Anpassung und Pflege von Tarifstrukturen für ambulante Behandlungen einen sinnvollen Ausweg aus der seit Jahren anhaltenden Blockade unter den Tarifpartnern darstellen. Die Kantone sollen jedoch paritätisch an dieser Organisation</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Einführung einer gesetzlichen Bestimmung zur Finanzierung der Organisation. – Anpassung von Art. 49 Abs. 2 KVG: «... Die von der Organisation erarbeiteten Strukturen sowie deren Anpassungen werden von der

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

			<p>beteiligt werden.</p> <p>Die Zuständigkeit der Tariforganisation soll sich auf diejenigen Tarifstrukturen beschränken, die schweizweite Gültigkeit haben (vgl. Stellungnahme zu Art. 43 Abs. 5). Auch wenn eine Dachorganisation mit Leistungserbringerbereich oder eine separate Organisation pro Tarifstruktur denkbar sind, soll das Tarifbüro zumindest in der Startphase in erster Linie für die Tarifstrukturen für Arztleistungen zuständig sein.</p> <p>Die Frage der Finanzierung des nationalen Tarifbüros soll, analog zum stationären Bereich, auf Gesetzebene erklärt werden.</p> <p>Um im stationären Bereich eine Analogie herzustellen, schlagen wir vor, Art. 49 Abs. 2 KVG entsprechend anzupassen. Damit kann das Problem der Integration von curafutura in die SwissDRG AG gelöst und die Einreichung des Genehmigungsantrags beim Bundesrat der nationalen Tariforganisation anvertraut werden. Wenn alle Partner in der Organisation vertreten sind, kann diese auch den Antrag an den Bundesrat stellen.</p>	<p><u>Tarifpartner dem Bundesrat durch die Organisation</u> zur Genehmigung unterbreitet. ...»</p>
ZG	47a	1		<p>«Die Verbände der Leistungserbringer und diejenigen der Versicherer setzen <u>gemeinsam mit den Kantonen</u> eine paritätisch besetzte Organisation ein, die für die Erarbeitung und Weiterentwicklung sowie die Anpassung und Pflege der Tarifstrukturen <u>für Einzelleistungstarife mit Schwerpunkt Arztleistungen sowie, soweit von den Tarifpartnern gewünscht, ambulante Pauschalen ambulante Behandlungen</u> zuständig ist. »</p> <p>«...so setzt der Bundesrat sie für <u>die Beteiligten nach Absatz 1</u> Verbände der Leistungserbringer und diejenigen der Versicherer ein. »</p>
ZG	47a	3		

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

ZG	47a	4		«Die von der Organisation erarbeiteten Tarifstrukturen und deren Anpassungen werden dem Bundesrat von <u>der Organisation den Tarifpartnern</u> zur Genehmigung unterbreitet. »
ZG	47b		<p>Der Kanton Zug ist grundsätzlich mit der Datenlieferpflicht an den Bundesrat einverstanden. Aber auch die Lieferpflicht an die Kantone muss eine unmissverständliche, klare gesetzliche Grundlage im KVG erhalten. Gerade wenn es ein Ziel der Regelung ist, die Doppelpurigkeiten und Redundanzen zu vermeiden.</p> <p>Sollte eine Datenlieferung auch für die Tarife nach Art. 46 Abs. 4 KVG geregeilt werden, wäre dies in Art. 46 vorzunehmen und zugleich der Geltungsbereich auf kantonale Genehmigungs- oder Festsetzungsverfahren auszuweiten. Wir erachten die vorgeschlagene Bestimmung bezüglich Abgrenzung von Tarifstruktur und Tarifen als noch nicht ausgereift.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Anpassung von Art. 49 Abs. 2 KVG: «... Die Spätaler haben der Organisation die dazu notwendigen Kosten- und Leistungsdaten abzuliefern. <u>Gegen Leistungserbringer, die gegen diese Pflicht verstossen, können der Bundesrat und die Kantone Sanktionen ergreifen. ...»</u> – Eventualiter neuen Sanktionsartikel schaffen: «<u>Wird gegen Pflichten oder Auflagen dieses Gesetzes verstossen, können der Bundesrat und die Kantone entsprechende Sanktionen anordnen.</u>»
ZG	47b	2	Der Kanton Zug schlägt vor, analoge Sanktionsmöglichkeiten für den stationären Bereich aufzunehmen oder die generelle Einführung eines Sanktionsartikels im KVG zu prüfen.	«Die Leistungserbringer und deren Verbände und die Versicherer und deren Verbände sowie die Organisation nach Absatz 47 a sind verpflichtet, dem Bundesrat <u>und den Kantonen</u> diejenigen Daten kostenlos bekanntzugeben, die für die Festlegung, Anpassung und Genehmigung der Tarife und <u>Preise Tarifstrukturen</u> notwendig sind. ...»
ZG	47b	3		«Gegen Verbände der Leistungserbringer, diejenigen der Versicherer und die Organisation nach <u>Absatz Artikel 47 a</u> , die gegen die Pflicht zur Datenbekanntgabe nach Absatz 2 verstossen, kann können der Bundesrat <u>und die Kantone</u> Sanktionen

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

ZG	47c	<p>Der Kanton Zug erkennt, dass mit einer solchen neuen Bestimmung ein potenziell wirksames Instrument zur Eindämmung der Kosten vorgeschlagen wird, das die Kostenverantwortung der Leistungserbringer in einem angebotsgetriebenen Markt stärken kann.</p> <p>Die Versorgungsverantwortung und Steuerungskompetenz verbleibt aber in den Händen der Kantone. Darauf nimmt die vorgeschlagene Regelung nicht ausreichend Rücksicht. So beinhaltet sie auch eine Steuerung von Leistungen durch die Tarifpartner, was je nach Interpretation (nur Mengen oder auch Inhalt der Leistungen) bestehende kantonale Kompetenzen tangieren kann (insbesondere Spitalplanung, Leistungsaufträge, Zulassung von Leistungserbringern). Sie führt außerdem potenziell zu einer sehr hohen Anzahl an verschiedenen vertraglichen Vereinbarungen, was die Steuerbarkeit erschwert und die Umsetzbarkeit grundsätzlich in Frage stellt. Weiter ist nicht klar, in welchem Zusammenhang sie zu anderen laufenden KVG-Revisionsprojekten steht, insbesondere zur Vorlage über die Zulassungssteuerung.</p> <p>Die Bestimmung ist aus Sicht des Kantons Zug unter Berücksichtigung folgender Eckwerte zu überarbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die kantonale Verantwortung für die Versorgungsplanung wird nicht ausgehebelt. - Es gilt das Prinzip der staatlichen Steuerung über die vertraglich unter den Tarifpartnern vereinbarte Steuerung. - Es muss auch ein Mechanismus für Steuerung bei Unterversorgung vorgesehen werden. - Interferenzen zu anderen laufenden KVG-Revisionsprojekten werden ausgemerzt. 	<p>ergreifen...»</p> <p>– Überarbeitung der Bestimmung Eventualiter: Art. 47c ist zu ergänzen mit Abs. 3 (neu): «<u>Die Massnahmen nach Absatz 1 können in kantonal geltende Tarifverträge integriert oder in eigenen kantonalen Verträgen festgelegt werden; diese sind der Kantonstregierung zur Genehmigung zu unterbreiten.</u>» Denn bei kantonalen Tarifverträgen sollten die für die gesamtschweizerischen Verträge vorgesehenen Bestimmungen analog gelten. Die Genehmigung soll in diesem Fall durch die Kantonsregierungen erfolgen.</p>
ZG	47c	3	Eventualiter: Abs. 3 (neu 4): «... <u>Diese Massnahmen müssen im Einklang stehen mit einer Planung und Steuerung durch die zuständigen Behörden und den dieser Planung</u>

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

			<p><u>zugrundeliegenden Planungsgrundlagen, insb. mit einer Spital- oder Pflegeheimplanung nach Art. 39 KVG, und sowohl eine drohende Unter- wie Überversorgung in sachgerechter Weise berücksichtigen.</u></p>
ZG	47c	4	<p>Eventualiter: Abs. 4 (neu 5): «Sie müssen <u>Regeln zur Korrektur-Korrigierende Massnahmen bei ungerechtfertigten Erhöhungen der Mengen und der Kosten gegenüber dem Vorjahr vorsehen.</u>»</p>
ZG	47c	6	<p>Eventualiter: Abs. 6 (neu 7): «<u>Die Tarifpartner reichen die vereinbarten Massnahmen jener kantonalen oder nationalen Behörde zur Genehmigung ein, die für die Planung und Steuerung des jeweiligen Bereichs zuständig ist. Fehlt eine solche Zuständigkeit, erfolgt eine Genehmigung durch den Bund.</u> Können sich die Leistungserbringer oder deren Verbände und die Versicherer oder deren Verbände nicht einigen, so legt der Bundesrat <u>die für die Planung und Steuerung zuständige Behörde oder bei Fehlen einer entsprechenden Zuständigkeit der Bund</u> die Massnahmen zur Steuerung der Kosten fest. Die Leistungserbringer und die Versicherer geben dem Bundesrat <u>der zuständigen Behörde</u> auf Verlangen kostenlos diejenigen Daten bekannt, die für die Festlegung der Massnahmen notwendig sind.»</p>
ZG	47c	7	<p>Abs. 7 (neu 8): streichen, da selbstverständlich.</p>
ZG	59b		<p>Änderung der Kapitelbezeichnung: «Pilotprojekte zur Eindämmung der Kostenentwicklung, zur Förderung der integrierten Versorgung und zur Prävention»</p>

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

		<p>Gesamtsystem ist aus Sicht des Kantons Zug ausserdem der Geltungsbereich des Artikels weiter zu fassen und explizit um die Förderung der integrierten Versorgung und der Prävention zu erweitern. Im Rahmen eines Pilotprojektes muss auch die Finanzierung neuer Leistungen ermöglicht werden, wenn damit eine effizientere Versorgung erreicht wird.</p> <p>Weiter ist der Kanton Zug der Ansicht, dass das EDI nur für die Bewilligung von Pilotprojekten mit einem nationalen Geltungsbereich zuständig sein kann. Auf kantonaler und regionaler Ebene sollen die Kantone Projekte bewilligen können. Generell dürfen die verfassungsmässigen Zuständigkeiten der Kantone nicht tangiert werden. Die Bestimmung, dass Kantone zur Mitwirkung an einem Pilotprojekt verpflichtet werden können, beschneidet die grundsätzliche kantonale Zuständigkeit im Gesundheitswesen und verletzt das Subsidiaritätsprinzip. Sie ist daher zu streichen.</p> <p>Es ist wahrscheinlich, dass einige Pilotprojekte für ihre Durchführung eine besondere Finanzierung erfordern. Die Finanzierung müsste daher an geeigneter Stelle im Artikel geregelt werden.</p> <p>Schliesslich muss geregelt werden, dass Projekte reversibel sein müssen. Wenn sich ein Projekt nicht als wirksam erweist, muss schadlos wieder die bisherige Regelung zum Tragen kommen können.</p>	<p>«Um neue Modelle zur Eindämmung der Kostenentwicklung zu erproben, kann <u>bei nationalen Projekten</u> das EDI <u>und bei regionalen/kantonalen Projekten</u> die jeweilige Kantsinstiegierung Pilotprojekte <u>insbesondere</u> in folgenden Bereichen bewilligen...»</p> <p>«Finanzierung neuer Leistungen zur Steigerung der Versorgungsqualität und -effizienz»</p>
ZG	59b	1	
ZG	59b	1 g	Ergänzung von Absatz 1

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

ZG	59b	1	h	Ergänzung von Absatz 1	<u>«Prävention»</u>
ZG	59b	2			«Die Pilotprojekte sind inhaltlich, zeitlich und räumlich begrenzt <u>und reversibel!</u> »
ZG	59b	4			«Die Kantone , die Versicherer oder ihre Verbände und die Leistungserbringer oder ihre Verbände sowie die Versicherten können zur Teilnahme an einem Pilotprojekt verpflichtet werden, wenn sich mit einer freiwilligen Teilnahme nicht angemessen beurteilen lässt, wie sich eine spätere Verallgemeinerung des Pilotprojekts auswirkt.»
ZG	59b	6			«Nach Abschluss des Pilotprojekts kann der Bundesrat vorsehen, dass Bestimmungen nach Absatz 3 für maximal <i>drei Jahre</i> anwendbar bleiben, wenn die Evaluation gezeigt hat, dass mit dem erprobten Modell die Kostenentwicklung wirksam eingedämmt bzw. die integrierte Versorgung oder die Prävention gefördert werden kann <u>und wenn unmittelbar ein Gesetzgebungsprojekt gestartet wird....»</u>
ZG				Änderung anderer Erlasse:	<p>Der Kanton Zug beurteilt die Änderungen betreffend Massnahmen in der Unfall-, Invaliden- und Militärversicherung kritisch. Das IVG sieht das Naturalleistungsprinzip vor und somit weder Kontrahierungszwang noch Aufnahmepflicht. Ebenso wenig sind einige im KVG geregelte Grundsätze im IVG auf Gesezesstufe geregelt, z. B. weder die Tarifstruktur noch die WZW-Kriterien. Es ist daher nicht klar, warum eine solche Regelung auf Gesetzesstufe vorgesehen werden soll. Diese wäre eher in den Tarifverträgen zu regeln, analog Tarifstruktur,</p>

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

		Tarifhöhe und Aufnahmepflicht.
		Wenn an einer Regelung festgehalten wird, wäre zu gewährleisten, dass die Versicherer mit diesen Massnahmen die Sicherstellung der Versorgung nicht gefährden. Bereits heute gibt es Leistungsbereiche, bei denen die Kantone als Restfinanzierer einspringen müssen, da die Tarife von UV und IV nicht alle Kosten, z. B. Vorhalteleistungen, finanzieren (z. B. Kinderspitex).

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.												
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.												
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.												
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.												
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.												
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.												
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.												
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.												
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.												
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.												

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vermehrlassungsverfahren**

konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge		
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
Textvorschlag		
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

gefunden werden. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
 2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
 3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben

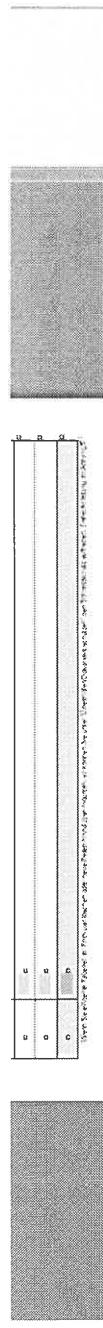
Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren

2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren